

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Junge Menschen am Übergang von der Schule in das Berufsleben**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Jugendberufsagenturen wollen Jugendliche auf dem Weg in Ausbildung und Beschäftigung besser unterstützen. Dazu rücken alle relevanten Akteure vor Ort enger zusammen, um gemeinsam die Jugendlichen aktiv zu begleiten.

In Jugendberufsagenturen kooperieren die Jobcenter, Arbeitsagenturen und Kommunen als Jugend- und Sozialhilfeträger gemeinsam mit der Schule und mit weiterer Unterstützung anderer Beratungsstellen (z. B. Schuldnerberatung und Suchthilfe) eng miteinander. Durch diese auch präventiv tätigen Bündnisse werden verbindliche Strukturen geschaffen, die regionale Besonderheiten berücksichtigen und das gemeinsame Ziel verfolgen, die berufliche Integration junger Menschen zu fördern.

Eine Entscheidung, ob und wie Bündnisse geschlossen werden, wird vor Ort getroffen. Dabei bringen sich die Partner jeweils mit ihrer Kernkompetenz verantwortlich ein.

1. Zwischenzeitlich gibt es in Deutschland fast flächendeckend Jugendberufsagenturen, in denen verschiedene Akteure, die junge Menschen am Übergang von der Schule in das Berufsleben unterstützen, zusammenarbeiten.  
Wie viele Jugendberufsagenturen gibt es aktuell in Mecklenburg-Vorpommern (bitte konkret benennen und die regionale Zuständigkeit angeben)?

Derzeit bestehen Jugendberufsagenturen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (JugendServiceMSE) mit Anlaufstellen in Demmin, Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren, in der Hansestadt Rostock (Jugendhaus) und im Landkreis Vorpommern-Greifswald. In allen anderen Kreisen und Städten bestehen Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf, die auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung ihre Kooperation umsetzen. Die Beteiligten setzen sich in gemeinsamer Verantwortung dafür ein, dass der Kontakt zu allen Jugendlichen hergestellt wird, sodass kein Jugendlicher verloren geht.

2. Welche Organisationen arbeiten in den einzelnen Jugendberufsagenturen zusammen?

Jugendhaus Rostock:

- Hanse-Jobcenter Rostock,
- Agentur für Arbeit Rostock,
- Hansestadt Rostock.

JugendServiceMSE:

- Agentur für Arbeit Waren,
- Agentur für Arbeit Demmin,
- Agentur für Arbeit Neustrelitz,
- Agentur für Arbeit Neubrandenburg,
- Jobcenter Mecklenburgische-Seenplatte-Nord Altentreptow,
- Jobcenter Mecklenburgische-Seenplatte-Nord Demmin,
- Jobcenter Mecklenburgische-Seenplatte-Nord Malchin,
- Jobcenter Mecklenburgische-Seenplatte-Nord Waren,
- Jobcenter Mecklenburgische-Seenplatte-Süd Neubrandenburg,
- Jobcenter Mecklenburgische-Seenplatte-Süd Neustrelitz,
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Jugendämter Demmin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Waren).

Jugendberufsagentur Vorpommern-Greifswald:

- Agentur für Arbeit Greifswald,
- Landkreis Vorpommern-Greifswald,
- Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord,
- Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd,
- Staatliches Schulamt Greifswald.

3. Wie unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Jugendberufsagenturen?

Die Gründung und Arbeit von Jugendberufsagenturen und Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf wird von der Landesregierung begrüßt und ist Bestandteil des Landeskonzeptes zum Übergang von der Schule in den Beruf. Dort haben die Bündnispartner vereinbart, dass die Umsetzung der Maßnahmen durch die Partner im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erfolgt. Mit dem Landeskonzept für den Übergang von der Schule in den Beruf wurden hierfür wichtige Weichen gestellt. Die Landesregierung koordiniert die Fortschreibung des Landeskonzeptes und steht im regelmäßigen Austausch mit den Beteiligten der Jugendberufsagenturen/Arbeitsbündnisse Jugend-Beruf sowie der Koordinatorin des Landesnetzwerkes Jugendberufsagenturen und nimmt an regionalen Netzwerktreffen teil.

4. Erhalten die Jugendberufsagenturen finanzielle Zuschüsse?
- a) Wenn ja, wie hoch sind diese Zuschüsse (bitte die Höhe getrennt nach Jugendberufsagenturen angeben)?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Anschubfinanzierung standen im Jahr 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 120 000 Euro zur Verfügung. Es wurden lediglich Mittel durch die Jugendberufsagentur Vorpommern-Greifswald in Höhe von 30 000 Euro beantragt. Dieser Antrag wurde bewilligt und abgerechnet.

5. Seit mehreren Jahren gibt es den § 31a im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), der darauf abzielt, dass die Agentur für Arbeit die Schülerinnen und Schüler, die bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, kontaktiert und sie über die Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung informiert. Hierzu soll die Agentur für Arbeit die in § 31a Absatz 1 SGB III genannten Daten erheben, soweit sie ihr vom Land übermittelt werden. Übermittelt das Land Mecklenburg-Vorpommern den zuständigen Agenturen für Arbeit die in § 31a SGB III genannten Daten von Schülerinnen und Schülern?
- a) Wenn ja, wie ist das Verfahren geregelt?
- b) Wenn nicht, warum nicht?
- c) Wie viele Daten von Schülerinnen und Schülern wurden den Agenturen für Arbeit in den letzten drei Schuljahren übermittelt (bitte getrennt nach Kreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Das Land übermittelt den Arbeitsagenturen entsprechende Daten nach § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

**Zu a)**

Unter Berücksichtigung entsprechender Landesregelungen (§ 70 Absatz 4 des Schulgesetzes) werden seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerdaten zwischen den allgemeinbildenden Schulen und den Agenturen für Arbeit ausgetauscht, sofern die Anschlussperspektive dieser Schülerinnen und Schüler bei Beendigung der Schule gefährdet ist. Die Berufsberatung darf aufgrund der gezielten Hinweise der Schulen Kontakt zu diesen Schülerinnen und Schülern aufnehmen, um ihnen Hilfe anzubieten. Die Datenweitergabe unterliegt dabei allen Gesichtspunkten des Landesdatenschutzes, sodass gewährleistet ist, dass nur die Angaben übermittelt werden, die dazu von den Landesgesetzen zugelassen sind. § 31a SGB III stellt dabei einen Verfahrensrahmen dar, der vor Ort genügend Spielraum zulässt, um regionale Lösungen zu gestalten.

**Zu b)**

Entfällt.

**Zu c)**

Die landesweite Umsetzung des § 31a Absatz 1 SGB III erfolgt seit dem Schuljahr 2022/2023, vorher wurde in einem Pilotvorhaben im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte das Verfahren erprobt. Daher gibt es keine Zahlen für das Schuljahr 2021/2022. Die übermittelten Daten können nur nach den Agenturen für Arbeit bzw. den Schulamtsbereichen aufgelistet werden.

Zahlen für das Schuljahr 2022/2023:

Agentur für Arbeit Schwerin/Schulamtsbereich Schwerin:	5,
Agentur für Arbeit Rostock/Schulamtsbereich Rostock:	33,
Agentur für Arbeit Stralsund/Schulamtsbereich Greifswald:	25,
Agentur für Arbeit Greifswald/Schulamtsbereich Greifswald:	48,
Agentur für Arbeit Neubrandenburg/Schulamtsbereich Neubrandenburg:	44.

Zahlen für das Schuljahr 2023/2024:

Agentur für Arbeit Schwerin/Schulamtsbereich Schwerin:	3,
Agentur für Arbeit Rostock/Schulamtsbereich Rostock:	74,
Agentur für Arbeit Stralsund/Schulamtsbereich Greifswald:	83,
Agentur für Arbeit Greifswald/Schulamtsbereich Greifswald:	54,
Agentur für Arbeit Neubrandenburg/Schulamtsbereich Neubrandenburg:	73.

6. In § 31a Absatz 2 SGB III ist vorgesehen, dass die Agenturen für Arbeit die jungen Menschen, die die Angebote der Berufsorientierung und -beratung auch nach konkreter Kontaktaufnahme nicht annehmen, den nach Landesrecht bestimmten Stellen melden, damit das Land den jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann.  
Welche Stelle(n) hat die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern für die Entgegennahme der Meldungen der Agenturen für Arbeit für zuständig bestimmt?
- a) Sollte noch keine zuständige Stelle bestimmt worden sein, warum nicht und wann wird die Landesregierung eine Stelle benennen?
  - b) Wie viele Meldungen wurden dieser Stelle in den letzten drei Schuljahren übermittelt (bitte getrennt nach Kreisen und kreisfreien Städten auflisten)?
  - c) Welche Angebote wurden den benannten jungen Menschen bislang vom Land unterbreitet (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufliedern)?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat noch keine zuständige Stelle bestimmt.

Die in § 31a Absatz 2 SGB III geregelte Weitergabe der Sozialdaten eines jungen Menschen, der das Angebot der Agentur für Arbeit nicht annimmt, durch die Agentur für Arbeit an eine Stelle des Landes, die weitere Unterstützung anbietet, wird derzeit vorbereitet. Die landesrechtlichen Voraussetzungen werden momentan von den betroffenen Ressorts erörtert.